

BGer 1B_60/2019 vom 1. Mai 2019

Bundesgericht, 2019-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_60_2019

FR: TF 1B_60/2019 du 1 mai 2019

IT: TF 1B_60/2019 del 1 maggio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Urteil in einer Strafsache. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen gegeben (Art. 78 Abs. 1, Art. 80 BGG). Er schliesst das Verfahren indessen nicht ab; es handelt sich mithin um einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 139 E. 4) bewirken könnte (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG). Die zweite Voraussetzung fällt vorliegend ausser Betracht.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann der Umstand, dass im Falle einer notwendigen Verteidigung bei der Ersteinsetzung eines amtlichen Verteidigers das Vorschlagsrecht des Beschuldigten gemäss Art. 133 Abs. 2 StPO missachtet wurde, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (BGE 139 IV 113 E. 1.2). Die Ablehnung eines Gesuchs um Wechsel des amtlichen Verteidigers kann dagegen grundsätzlich nur dann einen solchen Nachteil bewirken, wenn der amtliche Verteidiger seine Pflichten erheblich vernachlässigt oder zwischen ihm und der beschuldigten Person keine Vertrauensbasis mehr besteht (BGE 139 IV 113 E. 1.1 f. S. 115 f.; Urteile 1B_192/2017 E. 1.2; 1B_211/2014 vom 23. Juli 2014 E. 1.2, in: Pra 2014 Nr. 104 S. 838; 1B_127/2015 vom 8. Juni 2015 E. 1; je mit Hinweisen). Das Bundesgericht tritt auf eine Beschwerde gegen einen Entscheid, mit welchem der Wechsel der amtlichen Verteidigung abgelehnt wird, nur ein, sofern der Beschwerdeführer hinreichend darlegt, dass eine effektive Verteidigung nicht gewährleistet ist (zum Ganzen: Urteil 1B_297/2015 vom 26. Oktober 2015 E. 1.2, in: Pra 2016 Nr. 9 S. 68).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer führt aus, seine Beschwerde richte sich nicht gegen die Ablehnung seines Gesuchs, den amtlichen Verteidiger auszuwechseln. Er rüge vielmehr einzig, dass die Staatsanwaltschaft Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. c EMRK verletzt habe, indem sie entgegen seinem Willen nicht Advokat Roulet, sondern Advokat Ulrich als amtlichen Verteidiger für das gesamte Verfahren eingesetzt habe. Diese Rüge ist nach der erwähnten Praxis gegen den Entscheid des Appellationsgerichts, das dieses Vorgehen schützte, unter dem Gesichtspunkt von Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde insoweit einzutreten ist.

E. 2

Nach Art. 133 Abs. 2 StPO berücksichtigt die Verfahrensleitung bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung nach Möglichkeit die Wünsche der beschuldigten Person. Unbestritten ist, dass die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer über das Anwaltspikett Advokat Ulrich als amtlichen Anwalt vermittelte, wobei sie ihn "im Vorfeld respektive im Rahmen der ersten Einvernahme" darauf aufmerksam machte, dass er "einen Anspruch habe, eine Verteidigung nach Wahl beizuziehen" (Beschwerde Ziff. 7 S. 3). Der Beschwerdeführer wurde anschliessend bei verschiedenen Einvernahmen von Advokat Ulrich vertreten, und er stellte ihm am 15. September 2018 eine Anwaltsvollmacht aus.

Der Beschwerdeführer wurde somit von der Staatsanwaltschaft auf sein Recht hingewiesen, einen Anwalt seiner Wahl vorzuschlagen, womit er Anlass und Gelegenheit hatte, einen entsprechenden Wunsch zu äussern und beispielsweise Advokat Roulet vorzuschlagen. Er hat von seinem Vorschlagsrecht indessen keinen Gebrauch gemacht, sondern dem ihm von der Staatsanwaltschaft vermittelten Advokaten Ulrich eine Vollmacht ausgestellt. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dieser sei gegen seinen Willen und unter Missachtung seines Vorschlagsrechts zu seinem amtlichen Anwalt ernannt worden, entbehrt offenkundig jeder tatsächlichen Grundlage. Die Staatsanwaltschaft hat bei der erstmaligen Einsetzung des amtlichen Verteidigers Art. 133 Abs. 2 StPO nicht verletzt. Inwiefern der Umstand, dass der Beschwerdeführer wegen der Schwere der Tatvorwürfe notwendig verteidigt werden muss, an dieser Beurteilung etwas ändern könnte, wie er behauptet, ist nicht nachvollziehbar.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat zwar ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung gestellt, welches indessen abzuweisen ist, da die Beschwerde aussichtslos war (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.